

Ökonomie und der Kostenaufwand günstig beeinflusst sowie Arbeitszeit eingespart.

Die VO ist insbesondere darauf gerichtet, die Verantwortung der Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe durch die Einbeziehung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie die Abstellung der Technik in die Technologien der jeweiligen Arbeitsprozesse zu erhöhen und dabei die Initiative der Arbeiter und Genossenschaftsbauern, des ingenieurtechnischen Personals sowie aller anderen Werk-tätigen zum sorgsamem Umgang mit der Technik zu fördern. Die VO enthält darüber hinaus Festlegungen, die auf die Verbesserung des Zusammenwirkens der Betriebe, die Landtechnik hersteilen oder liefern, und der Landwirtschaftsbetriebe zur Schaffung besserer Voraussetzungen für die Wartung, Pflege und Konservierung sowie das Abstellen der Technik gerichtet sind. Weiterhin sind die speziellen Aufgaben der Betriebe festgelegt, die für die Instandhaltung der Landtechnik besondere Verantwortung tragen.

Bei den VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung und bei den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik werden Inspektoren Landtechnik eingesetzt. Diese sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen und den Vorsitzenden, Direktoren und Leitern der LPGs, GPGs, bezirksgeleiteten VEGs, kooperativen Einrichtungen und anderen Genossenschaften der Landwirtschaft sowie der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Auflagen zur ordnungsgemäßen Durchführung der festgelegten Aufgaben zur Wartung, Pflege und Konservierung sowie der Abstellung der Technik zu erteilen. Einzelheiten über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Inspektoren Landtechnik sind in der 1. DB zur VO-Inspektoren Landtechnik — vom 21. Juni 1979 (GBl. I Nr. 20 S. 187) geregelt.

Die VO droht Verweis oder Ordnungsstrafen für den Fall an, daß ein Vorsitzender, Direktor oder Leiter eines sozialistischen Betriebes der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die festgelegten Pflichten im Umgang mit der Technik verletzt. Die Behinderung der Inspektoren für Landtechnik an der Durchführung ihrer Kontrollaufgaben oder die Nichterfüllung erteilter Auflagen kann ebenfalls mit Verweis oder Ordnungsstrafe belegt werden.

Zur besseren Nutzung der Fortpflanzungsleistung bei Kühen und Färsen für die Reproduktion des Rinderbestandes und im Interesse der Steigerung der Produktion von Schlachtrindern wurde die **AO über das Verbot der Schlachtung tragender Kühe und Färsen vom 10. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 202)** erlassen. Ausgenommen vom Schlachtverbot sind Not- und Krankschlachtungen sowie tierärztlich angewiesene diagnostische Schlachtungen bzw. vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Rahmen der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren bestätigte Schlachtungen.

Eine Ordnungsstrafe ist für den Fall angedroht, daß der Leiter eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes entgegen den Bestimmungen der AO die Schlachtung tragender Kühe oder Färsen veranlaßt.

Im Ergebnis der Auswertung der Erfahrungen, die bei der Anwendung der im Jahre 1973 erlassenen 1. DB zur 5. DVO zum Landeskultugesetz⁶ gemacht wurden, und unter Berücksichtigung der weiterentwickelten Formen der Messung und Ermittlung von Schadstoffkonzentrationen sowie der Kontrolltätigkeit auf diesem Gebiet erfolgte mit der **1. DB zur 5. DVO zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 31 S. 283)** eine Neuregelung dieser Materie. So wurde z. B. festgelegt, daß die Ergebnisse der Immissionskontrolle den Entscheidungen über Planung, Neubau und Rekonstruktion von Wohngebieten und Produktionsanlagen der Industrie und Landwirtschaft, der Gestaltung von Erholungsgebieten, für medizinische Untersu-

chungen sowie der Lösung weiterer die Luftverunreinigung betreffende Probleme zugrunde zu legen ist. Der Begriff „außergewöhnliche Immissionssituationen“ wurde definiert; zugleich wurden die Maßnahmen zur Abwehr der entstehenden Gefahren präzisiert. Dem Entwicklungsstand angepaßt und konkreter gefaßt wurden auch die Aufgaben zur Ermittlung und Begrenzung der Immissionserhöhung, zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten, der Emissionskontrolle, der Emissionsbeauftragten der Betriebe sowie das Verfahren zur Erhebung von Staub- und Abgasgeld.

Mit der **AO zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse vom 20. Juni 1979 (GBl. I Nr. 19 S. 164)** sollen zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die neuesten Ergebnisse von Naturwissenschaft und Technik zielgerichtet der umfassenden volkswirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation (ZIID) sind nicht mehr wie bisher die Forschungs- und Entwicklungsberichte, sondern Erfassungsbelege einzureichen. Auf dieser Grundlage werden auf Anforderung Rechercheergebnisse (Titel, Referat, Standort und Primärquellen) unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Staats- und Dienstgeheimnisse vom ZIID bereitgestellt. Die verantwortlichen Leiter sind verpflichtet zu veranlassen, daß innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung eines Erfüllungsnachweises zu nachnutzbaren Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, nach Abschluß einer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe oder einer verteidigten Dissertation dem ZIID ein Erfassungsbeleg zugeleitet wird.

Mit der Festlegung, daß keine speziellen Informationsmittel durch andere Informationseinrichtungen mehr herausgegeben werden, wird eine straffe Leitung der Informationstätigkeit gewährleistet.

Die **3. DB zur VO über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 25 S. 231)** regelt als Nachfolgebestimmung der VO vom 11. September 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 654)⁷ insbesondere die Grundsätze und Verfahrensweise über die Zuführung von neuen Kraftomnibussen (KOM), die für die Beförderung von mehr als 8 Personen bestimmt sind, durch Betriebe sowie staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen.

Zur besseren Koordinierung der Beförderung ist festgelegt worden, daß vor Anmeldung des Bedarfs an KOM durch die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sowie gesellschaftlichen Organisationen mit Werkfuhrparks eine Genehmigung von dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Bezirks einzuholen ist. Damit wird dem zuständigen Ratsmitglied die Möglichkeit gegeben, u. a. mit Auflagen, insbesondere zum Einsatz im öffentlichen Personenverkehr, zur Koordinierung der Beförderungsleistungen mit anderen Betrieben /oder zur Aussonderung von KOM, wirksamen Einfluß auf die Verbesserung der Personenbeförderung zu nehmen. Die Genehmigung des Antrags auf Zuführung von KOM begründet keinen Anspruch auf Zuweisung, ist jedoch Voraussetzung dafür, daß der Fondsträger den Bedarf an KOM in die verbraucherseitige Planinformation aufnimmt.

Zur Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik gehört auch, die wachsenden Erholungsbedürfnisse der Werktätigen ständig besser zu befriedigen, zumal sich nach der VO über den Erholungsurlaub vom 28. September 1978 (GBl. I Nr. 33 S. 365)⁸ mit Beginn des Jahres 1979 der Urlaub für alle Werktätigen verlängerte. Um die Erholungskapazitäten effektiv zu nutzen, wurden mit der **VO über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 20 S. 179)** dem FDGB größere Rechte auf dem Gebiet der Leitung und Planung des betrieblichen Erholungswesens ein-